

1897/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Hermann Böhacker und Genossen vom 29. Jänner 1997, Nr. 1906/J, betreffend Steuerbegünstigungen gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 lit. d und e EStG 1988, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen stellt die steuerrechtliche Begünstigung des § 4 Abs. 4 Z 5 lit. d und e zweifellos ein effizientes und zeitgemäßes Mittel zur Forschungsförderung dar. Diese Bestimmung ist als Ergänzung zu anderen Forschungsförderungsmaßnahmen der öffentlichen Hände zu verstehen, die der Privatwirtschaft einen Anreiz gibt, über eine eigenbetriebliche Forschung hinaus, Mittel für wissenschaftliche Forschung aufzuwenden. Dabei werden auch Forschungsbereiche mit Mitteln bedacht, die nicht im Zentrum des wirtschaftlichen Interesses stehen, trotzdem aber einen wichtigen Beitrag zu einem breiten Forschungsspektrum leisten. Weiters verursacht die Administration der genannten Bestimmung relativ geringe Kosten. Eine Änderung dieser Förderungsmaßnahme ziehe ich aus den dargestellten Gründen derzeit nicht in Erwägung.

Zu 3. und 4.:

Zur Höhe der durch diese steuerliche Förderungsmaßnahme angeregten Zuwendungen liegen keine exakten statistischen Daten vor. Aus dem vorhandenen statistischen Datenmaterial kann lediglich aufgrund der Körperschaftsteuer-Statistik abgeleitet werden, daß diese Zuwendungen pro Jahr ca. 12 Mio. S betragen. Wesentliche Schwankungen treten innerhalb der einzelnen Jahre nicht auf.